

HAUSORDNUNG

§ 1

Die Benutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist Grundlage dieser Hausordnung.

§ 2

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Gebäude und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen der oder dem jeweiligen Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 3

Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern. Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand an den (Vorsitzenden des) Sozialausschuss(es) zu übergeben.

§ 4

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson zu prüfen; die Aufsichtsperson muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel beim Vorsitzenden des Sozialausschusses schriftlich angemeldet werden. Der Vorsitzende des Sozialausschusses führt ein Mängelbuch. Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Vorsitzenden des Sozialausschusses abzugeben. Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

§ 6

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 7

Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungssatzung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Boksee, den 11.06.1980

gez. Laß
Bürgermeister

(DS)